

Aktenzeichen: 1 ABR 29/88

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Beschluß vom 14. März 1989
- 1 ABR 29/88 -

I. Arbeitsgericht
München

Beschluß vom 7. Juli 1987
- 20 BV 51/87 -

II. Landesarbeitsgericht
München

Beschluß vom 9. März 1988
- 7 Ta BV 26/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Rechtsschutzinteresse im Beschlußverfahren

Gesetz: ArbGG § 81; ZPO § 256; BetrVG §§ 99, 101

Leitsätze:

K e i n e



1 ABR 29/88

7 Ta BV 26/87 München

Verkündet am
14. März 1989

Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 14. März 1989 durch den Richter Matthes als Vorsitzenden, die Richter Dr. Weller und Dr. Olderog sowie die ehrenamtlichen Richter Gnade und Dr. Giese beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Betriebsrats gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts München vom 9. März 1988 - 7 Ta BV 26/87 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

A. Die Beteiligten streiten über die Frage, ob die Übertragung der Position eines stellvertretenden Montageleiters Bayern der Zustimmung des Betriebsrats München bedarf. Der für den Betrieb München gewählte Betriebsrat verlangt die Aufhebung der bereits vollzogenen Maßnahme.

Der Arbeitgeber stellt technische Anlagen, insbesondere Aufzüge, her. Er unterhält bundesweit eine nach regionalen Distrikten gegliederte Verkaufs-, Service- und Montageorganisation. An der Spitze des Distrikts Bayern steht ein unmittelbar der Geschäftsführung in Berlin unterstellter Distriktleiter. Ihm unter-



stehen in den drei Fachbereichen Neuanlagenverkauf, Serviceverkauf und Montage die jeweiligen Fachbereichsleiter. Außerdem ist der Distrikt in die vier lokalen, in Bayern unterhaltenen Standorte, die sogenannten Büros, München, Nürnberg, Bad Reichenhall und Regensburg gegliedert. Distriktmontageleiter ist der Angestellte S mit Wohnsitz in München, der seine Aufgaben auch vom Büro München aus erfüllt. Ziel seiner Stelle ist die Steuerung der Neubaumontagen, Reparaturen, Modernisierungen und Wartungsaufträge im gesamten Distrikt. Er ist Fachvorgesetzter aller Montagemeister und Inspektoren im Distrikt und Disziplinarvorgesetzter der im örtlichen Büro München beschäftigten Meister und Monteure. Leiter des Büros München ist in Personalunion der Distriktmontageleiter. Einschließlich des Verkaufs- und Büropersonals beschäftigt das Büro München rund 90 Arbeitnehmer. Der von der Münchener Belegschaft gewählte Betriebsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Die übrigen Büros sind personell geringer besetzt, so sind dem Büro Nürnberg vier und den Büros Bad Reichenhall und Regensburg jeweils nur ein Meister zugeordnet. Hier ist jeweils ein Betriebsobmann gewählt worden.

Mit Rundschreiben vom 26. September 1986 teilte der Distriktleiter den vier Büros und dem Betriebsrat München mit, daß ab sofort der in Regensburg ansässige Montagemeister T bei Abwesenheit den in München ansässigen Montageleiter S vertreten solle. Der Betriebsrat München hat in dieser Vertretungsregelung eine mitbestimmungspflichtige personelle Maßnahme gesehen und mit der Antragsschrift vom 20. März 1987 deren "Rückgän-



gigmachung" verlangt.

Er hat zuletzt beantragt,

den Arbeitgeber zu verpflichten, die Einstellung
des Herrn Hans T im Betrieb München als stell-
vertretender Montageleiter zurückzunehmen,

hilfsweise
festzustellen, daß der Arbeitgeber im Falle einer
Tätigkeit des Herrn T als stellvertretender
Montageleiter im Münchener Büro das Mitbestimmungs-
recht des Betriebsrats nach § 99 BetrVG beachten
muß.

Der Arbeitgeber hat beantragt, die Anträge zurückzuweisen.
Der Distriktmontageleiter sei leitender Angestellter, folglich
sei auch sein Stellvertreter leitender Angestellter. Schon aus
diesem Grunde entfalle jede Mitbestimmung. Zudem werde der Monta-
gemeister T nicht in das Münchener Büro eingegliedert. Die
Leitungsfunktion könne von jeder bayerischen Niederlassung aus
wahrgenommen werden. Zur Erledigung administrativer Angelegen-
heiten könne ebenso wie der Montageleiter auch sein Stellvertre-
ter jedes der vier bayerischen Büros nutzen.

Das Arbeitsgericht hat dem Hauptantrag des Betriebsrats ent-
sprochen. Auf die Beschwerde des Arbeitgebers hat das Beschwerde-
gericht diesen Beschluß abgeändert und beide Anträge als unbe-
gründet zurückgewiesen. Mit der vom Beschwerdegericht zugelasse-
nen Rechtsbeschwerde verfolgt der Betriebsrat seine Anträge wei-
ter.

Im Laufe des Rechtsbeschwerdeverfahrens ist ein anderer An-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gestellter zum Montageleiter Bayern und zum Leiter des Büros München bestellt worden. Dessen Stellvertreter ist nunmehr der bisherige Montageleiter S , der zum Projektleiter "Flughafen München 2" bestellt worden ist. Der Montagemeister T hat auf eine Bewerbung als Nachfolger auf die Stelle des Montageleiters verzichtet, sich jedoch im Januar 1988 bereiterklärt, den stellvertretenden Montageleiter S noch für die Zeit seiner Kur und des Urlaubs zu vertreten. Mit dieser Regelung hat sich der Betriebsrat München einverstanden erklärt.

B. Die Rechtsbeschwerde des Betriebsrats ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat im Ergebnis zu Recht die Anträge des Betriebsrats abgewiesen.

I. Unbegründet ist der Hauptantrag des Betriebsrats auf Aufhebung der Bestellung des Montagemeisters T zum ständigen Vertreter des Montageleiters im Büro München. Diese Bestellung ist in der Zwischenzeit aufgehoben worden. Zum ständigen Vertreter ist ein anderer Angestellter bestellt worden, womit sich der Betriebsrat einverstanden erklärt hat. Ein Anspruch des Betriebsrats auf Aufhebung der Bestellung des Montagemeisters T zum ständigen Vertreter ist daher jetzt auf jeden Fall nicht mehr gegeben, so daß dahingestellt bleiben kann, ob diese Bestellung seinerzeit der Zustimmung des Betriebsrats bedurfte.

II. Der Hilfsantrag des Betriebsrats ist unzulässig.



1. Seinem Wortlaut nach bezieht sich der Feststellungsantrag nur auf eine Tätigkeit des Montagemeisters T als stellvertretender Montageleiter im Büro München. Eine solche Tätigkeit kommt für die Zukunft nicht mehr in Betracht, nachdem der Montagemeister T auf seine Bewerbung als Nachfolger für die Montageleiterstelle verzichtet hat. Mit der Vertretung des Montageleiters S durch den Montagemeister T für die Zeit der Kur und des Urlaubs im Jahre 1988 hat sich der Betriebsrat einverstanden erklärt. Damit besteht kein Interesse mehr an einer Entscheidung der Frage, ob der Arbeitgeber Beteiligungsrechte des Betriebsrats zu beachten hat, wenn der Montagemeister T als stellvertretender Montageleiter im Münchener Büro tätig wird.

2.a) Aus dem Vorbringen der Beteiligten ergibt sich jedoch, daß diese generell über die Frage streiten, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen der Arbeitgeber Beteiligungsrechte des Betriebsrats im Büro München zu beachten hat, wenn ein Angestellter zum ständigen Vertreter des Montageleiters Bayern bestellt wird, der sonst außerhalb des Büros München beschäftigt ist. Von daher erscheint es möglich und auch geboten, den Hilfsantrag des Betriebsrats trotz der ausdrücklichen Erwähnung des Montagemeisters T als einen allgemeinen Feststellungsantrag zu verstehen, mit dem die unter den Beteiligten streitige Frage einer gerichtlichen Entscheidung zugeführt werden soll. Der Betriebsrat hat daher auch bei der Anhörung der Beteiligten vor dem Senat erklärt, daß sein Hilfsantrag in diesem Sinne gemeint sei.

Auch mit diesem Inhalt ist der Feststellungsantrag jedoch



unzulässig. Ihm fehlt es an der erforderlichen Bestimmtheit.

Wie die Anhörung der Beteiligten vor dem Senat gleichfalls ergeben hat, ist unter den Beteiligten nicht im Streit, daß die Bestellung eines ständigen Vertreters für den Montageleiter dann der Zustimmung des Betriebsrats bedarf, wenn dieser Vertreter einmal nicht als leitender Angestellter anzusehen ist und zum anderen für die Zeit seiner Vertretung im Büro München tätig wird. Umstritten ist lediglich die Frage, ob der Betriebsrat der Bestellung eines stellvertretenden Montageleiters auch dann zustimmen muß, wenn dieser von außerhalb durch Weisungen auf das betriebliche Geschehen im Büro München Einfluß nimmt.

b) Diese Frage ist jedoch einer allgemeingültigen Entscheidung über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Beteiligten in einem solchen Falle nicht zugänglich.

Es liegt in der Natur einer horizontal gegliederten Organisation eines Unternehmens, daß von übergeordneten Leitungsebenen Weisungen an nachgeordnete Betriebe erteilt werden können, die das betriebliche Geschehen in diesen Betrieben und die Interessen der Arbeitnehmer in diesen Betrieben berühren. Das allein macht die Bestellung eines Stelleninhabers auf dieser übergeordneten Leitungsebene noch nicht zur Einstellung des Stelleninhabers in die jeweils nachgeordneten Betriebe. Das gilt auch für die Bestellung eines ständigen Vertreters dieses Stelleninhabers. Zur Einstellung im Sinne von § 99 BetrVG in einen nachgeordneten Betrieb kann eine solche Bestellung allenfalls dann führen, wenn



- 8 -

die Bestellung gleichzeitig mit einer Eingliederung in die Organisation des nachgeordneten Betriebes verbunden ist. Ob eine solche Eingliederung auch dann angenommen werden kann, wenn die Vertretungstätigkeit von außerhalb des Betriebes wahrgenommen wird, kann nur unter Berücksichtigung aller Einzelumstände für den konkreten Fall entschieden werden.

Die vom Betriebsrat mit seinem Hilfsantrag zur Entscheidung gestellte Frage kann daher nicht mit "ja" oder "nein" beantwortet werden. Mit dem Antrag wird damit letztlich die Erstattung eines Gutachtens verlangt. Das aber macht den Antrag unzulässig.

Matthes

Dr. Weller

Dr. Olderog

Gnade

Dr. Giese

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)